



---

## STÄDTEBUND AKTUELL

---

### ORGANISATIONSHANDBUCH FÜR GEMEINDEN



*Der Städtebund Steiermark veröffentlicht mit Unterstützung des KDZ das Organisationshandbuch für Städte und Gemeinden.*

Vor allem die Gemeindefusion hat viele neue Gemeinden dazu gezwungen, sich grundlegend NEU aufzustellen. Doch wo nachlesen, ob die neue Struktur den Anforderungen des 21. Jahrhunderts entspricht? Ein Praxishandbuch für Gemeinden gibt es bis dato nicht. Bis jetzt. Mit Unterstützung des KDZ und unter Mithilfe engagierter Führungskräfte aus der Stadtverwaltung ist es gelungen, erstmals einen Praxisleitfaden „Grundlagen der Organisationsgestaltung“ von und für Praktiker zu erstellen.

Ein gedrucktes Exemplar dieser Grundlagen wird mit der Vorschreibung Ergänzungsbeitrag 2017 an alle Bürgermeister/innen unserer Mitgliedsgemeinden versandt.

[Zum Praxisleitfaden](#)  
[Zur Muster-Stellenbeschreibung](#)

---

### FACHAUSSCHUSS FÜR PERSONAL



*Zahlreiche interessierte Personalverantwortliche nutzten die Möglichkeit zur Information und Austausch bei der Sitzung des Fachausschusses Personal am 07.02.2017 in Graz.*

Vorsitzender Mag. Bernhard Wiltschnigg, Leoben diskutierte mit ca. 20 „Personaler“ über Fragen zum Musiklehrer/innen-Dienstrecht, zur Einstufung leitender Bediensteter sowie aktuelle Urteile zum Arbeits- und Sozialrecht. Erfreulicherweise war auch die Abteilung 7 durch Manfred Kindermann samt Team vertreten.

[Zu den Mitgliedern des Fachausschusses für Personal](#)

---

## ÖSTERREICHISCHER STÄDTETAG 2017



Der 67. Österreichische Städtetag findet von 17. bis 19. Mai 2017 in Zell am See statt.

Das Motto des Städtetages 2017 lautet: „Stadt neu denken – Digitalisierung meistern“.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage des Städtebundes.

---

## RECHT

---

### NOVELLIERUNG STMK. WOHNUNTERSTÜTZUNGSGESETZ



Die Novellierungen des Wohnunterstützungsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung sehen u.a. einen höheren Vermögensfreibetrag sowie Ober- und Untergrenzen der Unterstützung vor.

Das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz trat am 1. September 2016 in Kraft. Inhaltlich wurde mit diesem Gesetz ein neues Wohnunterstützungsmodell, das alle bisherigen Unterstützungselemente zum „leistbaren Wohnen“ in einem Modell zusammenführt, geschaffen.

Die (kleine) Gesetzesnovelle hat das Ziel, zu verhindern, dass die Anhebung der Pensionen durch die Bundesregierung nicht dazu führt, dass Mindestpensionist/innen ihren Anspruch auf Wohnunterstützung verlieren. Daher werden die Einkommensgrenzen für die Wohnunterstützung künftig generell auf Basis der Ausgleichszulage adaptiert.

Größere Auswirkungen hat die Änderung der Stmk. Wohnunterstützungs-Durchführungsverordnung, welche rückwirkend mit 01. Jänner 2017 in Kraft tritt: Zum einen wird der Freibetrag von 4.000 € auf 10.000 € pro Haushalt angehoben. Zum anderen werden sowohl eine Obergrenze (eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen 1.182 € nicht übersteigt), als auch eine Untergrenze (der Höchstbetrag der Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen 889,84 € nicht übersteigt) eingeführt.

[Zur Gesetzesnovelle](#)

[Zur Änderung der Durchführungsverordnung](#)

---

## STELLUNGNAHME II ZUR STMK. KEHRORDNUNG



*Den Einwendungen der Landesgruppe zum Letztentwurf wurde gefolgt und die ursprünglich vorgesehene „Wiedereinführung“ der Feuerbeschau für nicht besonders brandgefährdete Objekte ist nicht mehr vorgesehen.*

In der ersten Stellungnahme hat die Landesgruppe gemeinsam mit dem Gemeindebund Steiermark ausführliche Begründungen gegen die im Erstentwurf der Stmk. Kehrordnung 2016 vorgesehene „Wiedereinführung“ der regelmäßigen Feuerbeschau – auch für nicht besonders brandgefährdete Anlagen – vorgebracht

(siehe den Newsletter November 2016).

Ausdrücklich begrüßt wird nun, dass den Einwendungen gefolgt wurde und die entsprechende Bestimmung im Entwurf der Stmk. Kehrordnung 2017 nicht mehr vorgesehen ist.

Die Änderungen der Überprüfungs- und Kehrverpflichtung (§ 3) wurden zwar gegenüber dem ursprünglichen Entwurf adaptiert, aber inhaltlich im Wesentlichen beibehalten: Die von der/dem zuständigen Rauchfangkehrer/in anlässlich der Überprüfung der Anlage vorzunehmenden Arbeiten sollen auf „sicherheitsrelevantes Kehren“ reduziert werden. Daher werden die in der ersten Stellungnahme aufgeführten Bedenken in diesem Punkt aufrechterhalten.

### Zur Stellungnahme

---

## NOVELLIERUNG STMK. SOZIALHILFEGESETZ



*Durch die Novelle werden die Verpflichtung zum Kostenersatz sowie die Ersatzansprüche von drei auf fünf Jahre ausgeweitet.*

Im Zuge von Angleichungsmaßnahmen an die entsprechenden Bestimmungen in anderen Bundesländern wurde mit der Novelle zum einen der Kostenersatz von drei auf fünf Jahre ausgeweitet: Hat ein/e Hilfeempfänger/in innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Hilfeleistung, während oder fünf Jahre nach der Hilfeleistung

Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist die/der Geschenknehmer/in zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

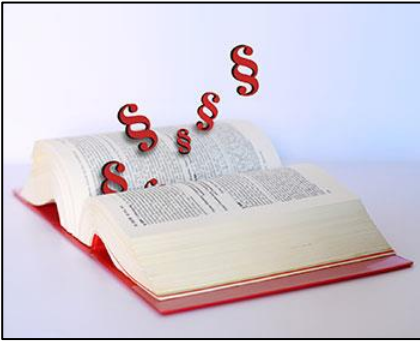
Zum anderen wurde auch die Verjährungszeit für Ersatzansprüche von drei auf fünf Jahre ausgeweitet.

Die Novelle tritt mit 11. Februar 2017 in Kraft. In den Übergangsbestimmungen wird festgelegt, dass diese Regelungen ausschließlich für neue Verpflichtungen und neue Ersatzansprüche gelten.

### Zur Novelle

---

## PRESSEAUSSENDUNG ZUR GEWERBEORDNUNGS-NOVELLE



*Der Österreichische Städtebund plädiert für eine nochmalige Überarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Gewerbeordnung.*

Die neue Gewerbeordnung hat das Ziel, Genehmigungsverfahren zur vereinfachen. Doch genau das Gegenteil könnte der Fall sein: unklare Kompetenzen könnten zu Verzögerungen und Nachteilen anstatt zu Beschleunigung führen.

Konkrete Bedenken äußert der Österreichische Städtebund unter anderem in folgenden Bereichen:

- 1.) Durch die Verfahrenskonzentration bei der Gewerbebehörde könnten Betriebe genehmigt werden, die im Widerspruch zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen der Gemeinden stehen, da die Mitwirkung der Gemeinden im Bauverfahren unklar ist.
- 2.) Ebenso gibt der Entwurf keine Lösung für „gemischte Bauvorhaben“, also Gebäude, die sowohl gewerblich, als auch z.B. in den oberen Stockwerken zu Wohnzwecken genutzt werden sollen.
- 3.) Weiters soll bei der Genehmigung von Betriebsanlagen die Entscheidungsfrist von sechs auf vier bzw. zwei Monate verkürzt werden, was aus Sicht des Städtebundes ohne Aufstockung der Personalressourcen kaum einzuhalten ist.
- 4.) Zudem sollen statt Amtssachverständigen auch externe Gutachter/innen gewählt werden können. Dies würde aus Sicht der Städte dazu führen, dass das Verfahren zusätzlich verkompliziert, verzögert und vor allem enorm verteuert wird.

### Zur Presseaussendung

### Zur ausführlichen Stellungnahme

---

## NEUES ARBEITSPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG 2017/2018



*Am 30.01.2017 wurde das Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 von Bundeskanzler Kern und Vizekanzler Mitterlehner präsentiert.*

Das Arbeitsprogramm stellt in sieben Kapiteln die neuen Projekte der Bundesregierung für die nächsten 18 Monate vor:

- 1.) Zukunft des Arbeitens, Zukunft des Standorts
- 2.) Bildung/Innovation
- 3.) Energie und Nachhaltigkeit
- 4.) Sicherheit und Integration
- 5.) Staat und Gesellschaft modernisieren
- 6.) Österreich in Europa und in der Welt
- 7.) Finanzierung und gesamtwirtschaftliche Effekte

Für Städte und Gemeinden sind zahlreiche Maßnahmen aus dem Arbeitsprogramm unmittelbar relevant, so etwa:

- Baulandmobilisierung: Im Zuge der Schaffung von Vorbehaltsflächen für förderbaren Wohnbau soll es Gemeinden u.a. ermöglicht werden, Baurechte zugunsten geförderter Wohnungen bzw. förderbaren Wohnraums auch zu einem begünstigten Zins vergeben zu können.
- Kinderbetreuung: Im Rahmen des Pilotprojekts im ersten Halbjahr 2017 zum aufgabenorientierten Finanzausgleich sollen – unter Einbindung des Städte- und Gemeindebundes – u.a. das



zweite verpflichtende Gratiskindergartenjahr sowie der Bildungskompass umgesetzt werden.

- **Schulen:** Schulen sollen zukünftig wesentlich stärker in die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit entlassen werden – sie sollen sich stärker regional ausrichten können und sollen maximalen Gestaltungsspielraum bekommen. Ebenfalls umgesetzt werden soll eine gemeinsame Digitalisierungsstrategie („Schule 4.0“).
- **Digitale Infrastruktur:** Mit Maßnahmen wie der „Digital Roadmap“ und der Breitbandstrategie soll Österreich bis zum Jahr 2020 unter den Top 3 der Digitalisierungs-Länder innerhalb der EU kommen. So sollen bis 2020 75 % der Bevölkerung ultraschnelles Internet nutzen und alle Schulen/KMU über ultraschnelles Breitband verfügen.
- **Schutz für Staatsvertreter/innen:** Ein eigener Straftatbestand gegen Betätigung in „Staatsfeindlichen Bewegungen“ soll geschaffen werden (siehe auch Artikel weiter unten). Auch sollen höhere Strafen bei tätlichen Angriffen gegen öffentliche Bedienstete eingeführt werden.
- **Regelungsflut eindämmen, Zuständigkeiten bündeln:** Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe nimmt sich diverser Themen zur Modernisierung des Staates an, etwa die Entflechtungen von Kompetenzen. Behörden sollen künftig verpflichtet werden, keine „Kleinstforderungen“ gegen Bürger/innen zu erheben, wenn der Verwaltungsaufwand dafür größer ist.

### Zum Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018

---

## **VERGABERECHT: EUGH-URTEIL ZUR AUFGABENÜBERTRAGUNG AUF ZWECKVERBÄNDE**



*In einer richtungsweisenden Entscheidung stufte der EuGH die Vergabefreiheit der Aufgabenübertragung auf Zweckverbände als korrekt ein.*

Am 21. Dezember 2016 bestätigte der EuGH, dass die Übertragung von Aufgaben auf einen Zweckverband durch eine Kommune eine Organisationsentscheidung ist. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßte das Urteil, da es das Recht auf kommunale Selbstverwaltung stärke und nunmehr in dieser Frage Rechtssicherheit bestehe.

Zum Hintergrund: Das private Unternehmen Remondis hatte ein Nachprüfungsverfahren gegen die Region Hannover mit dem Ziel eingeleitet, diese zur Ausschreibung von Entsorgungsleistungen zu verpflichten. Die Region Hannover hatte im Jahr 2003 die Entsorgungsleistungen auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Hannover (Aha) übertragen.

Das OLG Celle hatte nun dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Gründung eines Zweckverbandes (= interkommunaler Zusammenschluss zur Erledigung gemeinsamer öffentlicher Aufgaben) und die Aufgabenübertragung auf diesen in den Anwendungsbereich des Vergaberechts der Union falle. Der EuGH verneinte dies nunmehr und betont, dass die öffentlichen Stellen frei entscheiden können, ob sie für die Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben auf den Markt zurückgreifen oder hiervon absehen wollen.

### Zum EuGH-Urteil

---

## INNENMINISTERIUM: AKTUELLE INFORMATION ZU REICHSBÜRGERN

BM Sobotka informiert im Wege einer parlamentarischen Beantwortung über die weitere Vorgehensweise mit sogenannten „Reichsbürger/innen“ bzw. „Souveräne Bewegungen“.



Den österreichischen Sicherheitsbehörden sind namentlich bisher über 800 Personen bekannt, die sich öffentlich zur Anhängerschaft staatsfeindlich agierender Bewegungen bekannt haben.

Diese Bewegungen treten auf der Grundlage der Selbstlegitimierung unter Verwendung unterschiedlicher Selbstbezeichnungen auf:

- „Freeman“, „souveräne Bürger“, „Terranier“, „Reichsbürger“, „Erdenmenschen“
- Anhänger des „One People Public Trust“ (OPPT), der „Verfassungsgebenden Versammlung (VGV)“, des „Staatenbundes Österreich“
- Vertreter des „ICCJV International Common Court of Justice Vienna“, der „Internationalen Straf- oder Menschengenichte“
- und/oder Vollzugsorgane wie „Sheriffs“.

Unterschiede dieser Bewegungen zeigen sich bisher in der jeweiligen ideologischen Grundlage (z.B. Naturrecht, Weimarer Verfassung), jedoch unterscheiden sich die Anhänger der Bewegungen in den sonstigen Einstellungsmustern und modi operandi nicht.

Derzeit werden Gespräche mit dem Bundesminister für Justiz geführt, um einen in Anlehnung an § 246 Strafgesetzbuch („Staatsfeindliche Verbindungen“) einen neuen Tatbestand zu schaffen.

### Zur parlamentarischen Anfrage

### Zur parlamentarischen Beantwortung

---

## MAGAZIN

---

## HIGHWAY 2020 – BREITBANDVERANSTALTUNG FÜR GEMEINDEN



Individuelle Beratungsmöglichkeiten für Städte und Gemeinden bei der Breitbandveranstaltung „Highway 2020“ am 30.03.2017 in der Wirtschaftskammer Steiermark.

Die Abteilung 12 als Breitbandkoordinationsstelle des Landes Steiermark organisiert am 30.03.2017 in der Wirtschaftskammer Steiermark eine große Breitbandveranstaltung für steirische Städte und Gemeinden.

In erster Linie wird die kürzlich mit der Energie Steiermark abgeschlossene Kooperationsvereinbarung im Bereich Breitbandinfrastrukturen vorgestellt und die daraus resultierenden Möglichkeiten für Städte und Gemeinden werden aufgezeigt.

Im Anschluss an die Vorträge werden Sie eingeladen, bei einem Networking-Buffer persönliche Beratungsgespräche mit Regionalvertreter/innen der Energie Steiermark AG, des Landes Steiermark, des BMVIT, der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und der Steirischen Wirtschaftsförderung-GesmbH (SFG) zu führen.

### Zur Einladung

---

## **SEMINAR: PRÄVENTION VON VORURTEILSMOTIVIERTER GEWALT AUF LOKALER EBENE**



*Im Rahmen des Projektes „Just and Safer Cities for All“ findet am 02. und 03. März 2017 ein Seminar in Wien statt.*

Das European Forum for Urban Security (Efus) und die am Projekt „Just and Safer Cities for All“ beteiligten Partnerorganisationen laden Sie herzlich zum Seminar „Prävention von vorurteilsmotivierter Gewalt auf lokaler Ebene“ ein.

Diskutieren Sie mit Vertreter/innen lokaler Behörden, Europäischer Institutionen, zivilgesellschaftlicher Einrichtungen sowie anderen Expert/innen über lokale Ansätze und Strategien zur Prävention und Bekämpfung von Hass und Intoleranz.

Das Seminar bietet u.a. Vorträge von Expert/innen aus den Arbeitsbereichen Anti-Diskriminierung und Hasskriminalität, Workshops zu Best-Practice-Beispielen mit lokalen Praktiker/innen sowie Studienbesuche bei Präventionsprojekten in Wien.

### Zur Anmeldung und weiteren Informationen

### Zum Seminar-Programm

---

## **URBACT-CALL: GOOD PRACTICES IN DER STADTENTWICKLUNG**



*Machen Sie Ihre Stadt zur URBACT „Good Practice City“!*

Erstmals ruft das EU-Förderprogramm URBACT Städte dazu auf, sich mit guten Praxisbeispielen der integrierten Stadtentwicklung zu bewerben („Good Practice Call“).

Ziel dieses Projektaufrufs ist es, ein europaweites Unterstützungs- und Austauschnetzwerk mit bis zu 100 „Good-Practice-Städten“ zu etablieren. Wenn Sie bereits ein erfolgreiches Projekt der integrierten Stadtverwaltung umgesetzt haben, bietet URBACT Ihnen nun die Gelegenheit, dieses Vorhaben auf europäischer Ebene zu präsentieren und gleichzeitig vom internationalen Erfahrungsaustausch zu profitieren. Dies alles, ohne sich an einem komplexen EU-Projekt beteiligen zu müssen, da es im Gegensatz zu den üblichen URBACT-Aufrufen möglich ist, sich als Stadt alleine zu bewerben.

Bewerbungsfrist ist der 31. März 2017. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Frau Martina Bach von der Österreichischen Raumordnungskonferenz wenden, telefonisch erreichbar unter: +43 (1) 53 53 444 -22 oder per mail unter: [bach@oerok.at](mailto:bach@oerok.at)

### Zum „Good Practice Call“ und Anmeldung (englisch)

### Zu weiteren Informationen (deutsch)

---

## UN PUBLIC SERVICE AWARD 2017



*Die Vereinten Nationen vergeben im Jahr 2017 erneut Preise für öffentliche Verwaltungen, die sich durch besondere Innovationsmaßnahmen auszeichnen.*

Alle österreichischen Verwaltungen sind herzlich eingeladen, mit innovativen Projekten aus den folgenden Themenbereichen teilzunehmen:

- 1.) Reaching the poorest and most vulnerable through inclusive services and participation
- 2.) Promoting transparency, accountability and integrity in public service
- 3.) Innovation and excellence in delivering health services (as one of the Sustainable Development Goals-SDGs)

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungen in englischer Sprache und ausschließlich online möglich sind. Bewerbungsschluss ist am 28. Februar 2017.

Bei Interesse an einer Teilnahme informieren Sie bitte auch das Bundeskanzleramt, Abteilung III/9, Frau Mag. Sandra Kastenmeier, telefonisch erreichbar unter: + 43 (1) 53 115 – 207 435 oder per mail unter: [sandra.kastenmeier-krula@bka.gv.at](mailto:sandra.kastenmeier-krula@bka.gv.at)

[Zu weiteren Informationen und Anmeldung \(englisch\)](#)

---

## KOMMUNALES LOBBYING

---

### VKÖ/VÖWG: RECHTSSICHERE VERGABE IN DER PRAXIS 2017



*Am 27. Jänner 2017 fand in Mürzzuschlag ein vom Verband der Kommunalen Unternehmen Österreichs organisierter Vergabeworkshop statt.*

Der VKÖ – als Stimme der Stadtwerke in der Europäischen Kommission, so die Eigendefinition der Geschäftsführerin Heidrun Maier-de Kruijff – informierte seine Mitglieder über das Thema rechtsichere Vergabe in der Praxis.

Die Novelle des Bundesvergabegesetzes war zwar zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Begutachtung, trotzdem kamen zahlreiche Vertreter aus Gemeinden und kommunalen Unternehmen zu dieser Dialogveranstaltung.

Im Mittelpunkt stand die Nutzung der Services der BBG sowie eine ausführliche Aufklärung über Fallstricke im Vergaberecht.

[Zur Homepage des VÖWG](#)